

INNO Jenbacher GmbH & Co OG Einkaufsbedingungen

1. ANNAHME DER EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1.1 Einbeziehung

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, an alle in diesen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) dargelegten Regelungen und an die Bestellung, der diese Bedingungen beigefügt sind (nachfolgend zusammenfassend: „Bestellung“) und die ausdrücklich durch Bezugnahme aufgenommen werden, gebunden zu sein und diese einzuhalten, einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen und anderer Dokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird. Die Bestätigung der Bestellung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufnahme der Ausführung der in diesem Auftrag geforderten Arbeiten, gilt als Annahme dieser Bestellung.

1.2 Rangfolgeregel

Die in der Bestellung und diesen Bedingungen dargelegten Regelungen haben Vorrang vor allen anderen Regelungen in anderen Dokumenten, die mit diesem Auftrag in Verbindung stehen, es sei denn, solche abweichenden Regelungen sind

(a) Teil eines zwischen den Parteien ausgehandelten schriftlichen Liefer- und/oder Leistungsvertrages, den die Parteien verhandelt und ausdrücklich vereinbart haben, dass er diese Bedingungen im Falle von Widersprüchen außer Kraft setzen kann; und/oder

(b) auf der Vorderseite der Bestellung, dem diese Bedingungen beigefügt sind, aufgeführt.

1.3 Bedeutungen

Soweit diese Bedingungen Teil eines schriftlichen Liefer- und/oder Leistungsvertrages zwischen den Parteien sind, bezeichnet der hier verwendete Begriff „Bestellung“ jede Bestellung, die im Rahmen des Liefer- und oder Leistungsvertrages erteilt wird. Diese Bestellung stellt keine Annahme eines Verkaufsangebots, einer Offerte oder eines Angebots durch den Käufer dar. Die Bezugnahme in dieser Bestellung auf ein solches Verkaufsangebot, eine solche Offerte oder ein solcher Antrag stellt in keiner Weise eine Änderung der Bedingungen der Bestellung dar.

1.4 Anwendung

Die Bedingungen der Bestellung gelten auch dann, wenn der Käufer die Waren und/oder Leistungen des Verkäufers erhält und annimmt, auch wenn diese zu entgegenstehenden Bedingungen des Verkäufers geliefert wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn der Käufer diesen nicht widersprochen hat.

2. PREISE UND ZAHLUNGEN

2.1 Preise

Alle Preise sind Festpreise, können nicht geändert werden und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Zahlungen

2.2.1 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, betragen die Zahlungsbedingungen 120 Tage ab dem Startdatum der Zahlung (das „Fälligkeitsdatum“) zuzüglich der Anzahl der Tage zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem nächsten geplanten „normalen Zahlungstag“ des Käufers, falls vorhanden. Als Startdatum der Zahlung im Sinne dieses Abschnittes gilt das jeweils spätere eintreffende Ereignis, entweder der Erhalt der Rechnung oder der Eingang aller Waren am endgültigen Bestimmungsort (einschließlich der Dokumente, Zertifikate etc) des Käufers und/oder die mangelfreie Ausführung der Leistungen durch den Verkäufer. Der „normale Zahlungstag“ des Käufers wird definiert als der reguläre Geschäftstag der Woche, an dem der Käufer Zahlungen gemäß diesem Abschnitt leistet.

2.2.2 Der Käufer ist berechtigt, für jeden Tag vor Fälligkeit der Zahlung einen Abschlag in Höhe von 0,0333 % des Bruttorechnungsbetrages vorzunehmen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt aller Waren (einschließlich Unterlagen oder Zertifikate, soweit dieser Teil des Leistungsumfanges darstellen) durch den Käufer und/oder der Erbringung sämtlicher mangelfreier Leistungen durch den Verkäufer.

2.2.3 Die Rechnung des Verkäufers hat in jedem Fall die Bestellnummer des Käufers zu tragen und wird spätestens dreißig (30) Tage nach Erhalt der Ware durch den Käufer bzw. Erbringung der Leistungen durch den Verkäufer ausgestellt. Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung des Verkäufers abzulehnen, wenn diese die Bestellnummer des Käufers nicht enthält, nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wurde oder anderweitig unrichtig ist. Für jeden daraus resultierenden (i) Zahlungsverzug des Käufers oder (ii) jede daraus resultierende Nichtzahlung durch den Käufer ist der Verkäufer verantwortlich.

3. LIEFERUNGEN, GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

3.1 Lieferungen

3.1.1 Der Verkäufer ist rechtlich an alle in der Bestellung genannten Lieferzeiten gebunden. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Teil-, Mehr-, Voraus- oder Minderlieferungen nicht zulässig.

3.1.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren, sobald für den Verkäufer vernünftigerweise absehbar ist, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Liefert der Verkäufer die Ware oder erbringt er die Leistungen später als geplant, stehen dem Käufer alle nach den geltenden Gesetzen zustehenden Ansprüche zu, einschließlich des Rechts auf Rücktritt vom Vertrag und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung, wenn der Käufer ohne Ergebnis einen angemessenen Zeitraum festgelegt hat, in dem der Verkäufer hätte leisten oder nacherfüllen können.

3.1.3 Wenn der Verkäufer die Ware später als vereinbart liefert oder die Leistungen später als vereinbart erbringt, kann der Käufer einen pauschalierten Schadenersatz von 3% (mindestens EUR 500) des Auftragswertes pro beginnende Woche der Verzugszeit geltend machen. Ungeachtet des Vorstehenden darf der pauschalierte Schadenersatz 15% (mindestens EUR 2.500) des Auftragswertes nicht übersteigen. Der Käufer ist berechtigt, den pauschalierten Schadenersatz neben dem bestehenden Leistungsanspruch des Käufers aus der Bestellung zu verlangen. Der Anspruch des Käufers auf pauschalierten Schadenersatz für die Verzugszeit schließt das Recht des Käufers auf andere Rechtsbehelfe und Ansprüche nicht aus.

3.1.4 Alle Angaben zu Lieferungen beziehen sich auf die INCOTERMS 2010. Der jeweilige Lieferort ist auch der Ort, an dem die Lieferverpflichtungen des Verkäufers erfüllt werden (Erfüllungsort). Sofern nicht anderweitig angegeben, werden alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren FCA (Frei Frachtführer) ab Werk des Verkäufers geliefert. Allerdings werden direkt an den Kunden des Käufers oder an einen vom Kunden des Käufers bestimmten Ort zu versendende Waren, die (a) nicht zur Ausführung bestimmt sind; oder (b) aus den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) ausgeführt werden, EXW ab Werk des Verkäufers geliefert. Der in diesem Dokument verwendete Begriff EXW wird gegenüber der Begriffsbestimmung der INCOTERMS 2010 dahingehend geändert, dass EXW umfasst, dass der Verkäufer für die Verladung der Ware auf Gefahr und Kosten des Verkäufers verantwortlich ist. Der Käufer kann in jedem Fall den Beförderungsvertrag festlegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben des Käufers verpflichtet den Verkäufer zur Übernahme aller anfallenden Lieferkosten. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Käufer vorbehalten.

3.2 Gefahrenübergang

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit Käufer und Verkäufer eine Abnahme vereinbaren, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Werkverträge.

3.3 Eigentumsübergang

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart,

(a) geht das Eigentum an Waren, die aus einem Land der Europäischen Union („EU“) zur Lieferung in ein anderes Land innerhalb der EU versandt werden, dann über, (i) wenn direkt an einen EU-Standort eines Nicht-Käufers zu liefernde Waren den Herrschaftsbereich des EU-Herkunftslandes verlassen; und (ii) am Dock des Käufers bei Waren, die an einen EU-Standort des Käufers geliefert werden;

(b) geht das Eigentum an Waren, die aus dem Herkunftsland zur Lieferung innerhalb des Herkunftslandes versandt werden (mit Ausnahme von Sendungen innerhalb der USA, die in nachstehendem Absatz (e) geregelt sind), über (i) am Dock des Verkäufers bei Waren, die direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers geliefert werden; und (ii) am Dock des Käufers bei Waren, die an einen Standort des Käufers geliefert werden;

(c) geht das Eigentum an Waren, die von außerhalb der USA zur Lieferung in ein anderes Land außerhalb der USA versandt werden (mit Ausnahme von Sendungen innerhalb der EU, die in vorstehendem Absatz (a) geregelt sind), über (i) am Ausfuhrhafen nach der Zollabfertigung bei direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers zu liefernden Waren; und (ii) am Einfuhrhafen bei an einen Standort des Käufers zu liefernden Waren;

(d) geht das Eigentum an Waren, die von außerhalb der USA zur Lieferung innerhalb der USA versandt werden, über (i) am Ausfuhrhafen nach der Zollabfertigung bei direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers zu liefernden Waren; und (ii) das Dock des Käufers bei an einen Standort des Käufers zu liefernden Waren; und

(e) geht das Eigentum an Waren, die aus den USA zur Lieferung an jegliche Standorte versandt werden, über: (i) am Dock des Verkäufers bei direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers zu liefernden Waren; (ii) am Einfuhrhafen bei an einen Standort des Käufers außerhalb der USA zu liefernden Waren; und (iii) am

Dock des Käufers bei an einen Standort des Käufers in den USA zu liefernden Waren.

4. EIGENTUM DES KÄUFERS

4.1 Eigentumsrechte

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind und bleiben alle materiellen und immateriellen Güter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Informationen oder Daten über Beschreibungen, Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Dokumente, Marken, Urheberrechte, Ausrüstungen oder Materialien, die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer ausdrücklich bezahlt werden, sowie jeder Ersatz davon oder daran befestigte oder beigefügte Materialien, Eigentum des Käufers. Das vom Käufer zur Verfügung gestellte Eigentum wird vom Verkäufer „wie gesehen“ mit allen Mängeln und ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantie akzeptiert.

4.2 Nutzung des Eigentums

Der Verkäufer nutzt derartiges Eigentum auf eigene Gefahr, und der Käufer gibt keine Zusicherung bezüglich des Zustands des Eigentums. Derartiges Eigentum und, soweit zweckmäßig, jeder einzelne Bestandteil davon ist vom Verkäufer eindeutig oder anderweitig angemessen als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, sicher getrennt vom Eigentum des Verkäufers aufzubewahren und vom Verkäufer ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, alle Handhabungs- und Lagerungsvorschriften des Käufers für solches Eigentum einzuhalten. Der Verkäufer ersetzt das Eigentum des Käufers nicht durch anderes Eigentum. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers vor Nutzung überprüfen und seine Mitarbeiter und andere autorisierte Benutzer dieses Eigentums in dessen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb schulen und diesen überwachen. Der Verkäufer verwendet das Eigentum des Käufers nur zur Erfüllung seiner Bestellungen und legt es Dritten gegenüber nicht offen und verwendet oder vervielfältigt es nicht für andere Zwecke.

4.3 Schutz und Versicherung von Eigentum

Während sich dieses Eigentum in der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle des Verkäufers befindet, wird es auf Gefahr des Verkäufers verwahrt, frei von Belastungen gehalten und vom Verkäufer auf dessen Kosten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten versichert, wobei Schäden an den Käufer zu zahlen sind. Das Eigentum kann nach schriftlicher Aufforderung des Käufers ausgesondert werden, wobei der Verkäufer ausgesondertes Eigentum für den Versand und die Rücklieferung an den Käufer in dem gleichen Zustand versetzt, in dem es ursprünglich beim Verkäufer eingegangen ist, mit Ausnahme angemessener Abnutzung, wobei dies alles auf Kosten des Verkäufers erfolgt. Alle diese Gegenstände sind deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, entweder durch Kennzeichnung auf einem solchen Gegenstand oder, wenn sich eine Anzahl von Waren in einem Konsignationslager befinden, durch entsprechende Kennzeichnung, dass alle Güter in diesem Konsignationslager Eigentum des Käufers sind.

4.4 Rechnungen

Alle übergebenen Materialien, Werkzeuge oder Technologien, die bei der Herstellung der Waren verwendet werden und nicht im Kaufpreis der vom Verkäufer gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen enthalten sind, sind auf der für internationale Sendungen verwendeten Handels- oder Pro-forma-Rechnung gesondert zu kennzeichnen. Jede Rechnung führt auch die geltende Bestellnummer oder andere Referenzdaten für Konsignationsware und sämtliche Rabatte oder Preisnachlässe auf den Basispreis an, die bei der Bestimmung des Rechnungswertes zur Anwendung gelangen.

4.5 Geistige Eigentumsrechte; Lizenzen

4.5.1 Der Käufer gewährt dem Verkäufer hiermit ein nicht ausschließliches, nicht abtretbares, jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen widerrufbares Recht, Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Computersoftware, Know-how und andere Daten, die der Käufer im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Bestellung für den Käufer zu verwenden.

4.5.2 Der Käufer besitzt alle ausschließlichen Rechte an Ideen, Erfindungen, Urheberrechten, Strategien, Plänen und Daten, die im Rahmen dieser Bestellung erstellt wurden oder sich aus der Leistung des Verkäufers ergeben, einschließlich aller Patentrechte, Urheberrechte, moralischen Rechte, Rechte an geschützten Informationen, Datenbankrechte, Markenrechte und anderer Rechte an geistigem Eigentum. Alle diese geistigen Eigentumsrechte, die durch das Urheberrecht geschützt werden können, gelten als (a) Werke, die im Auftrag des Käufers geschaffen wurden; (b) wobei der Verkäufer dem Käufer den Status eines „Ersten Eigentümers“ in Bezug auf die Werke nach dem lokalen Urheberrechtsgesetz verleiht, in dem die Werke geschaffen wurden; oder (c) wenn geltende Gesetze (definiert in Ziffer 17) es dem Käufer nicht erlauben, das Eigentum an diesem geistigen Eigentum zu erwerben, der Verkäufer dem Käufer hiermit ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, unbefristetes, unbeschränktes und weltweites Nutzungsrecht für dieses geistige Eigentum einräumt. Etwas Lizenzgebühren für die Gewährung des Nutzungsrechts an den Käufer sind durch die Gegenleistung gemäß der Bestellung abgedeckt.

4.5.3 Wenn kraft Gesetzes ein solches geistiges Eigentum bei Erstellung nicht automatisch im vollständigen Besitz des Käufers steht, ist der Verkäufer einverstanden, es an den Käufer zu übertragen und abzutreten und überträgt hiermit an den Käufer ausschließlich des gesamten weltweiten Nutzungsrechts an diesem geistigen Eigentum. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, alle Dokumente einzureichen und zu unterzeichnen, die für die Übertragung oder Abtretung des Rechts am geistigen Eigentum an den Käufer erforderlich sind.

4.6 Einhaltung der Anforderungen

Sollte der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Ermächtigung des Käufers Waren, die einem Käufergut im Wesentlichen ähnlich sind oder die ein Käufergut ersetzen oder reparieren können, zum Verkauf an eine andere Person oder Rechtspersönlichkeit als den Käufer entwerfen oder herstellen, kann der Käufer mittels gerichtlicher oder sonstiger Entscheidung oder auf andere Weise den Verkäufer auffordern, durch eindeutige und überzeugende Beweise darzulegen, dass weder der Verkäufer noch einer seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar ein wie in diesem Dokument dargelegtes Eigentum des Käufers bei einem solchen Entwurf oder einer solchen Herstellung solcher Waren verwendet hat. Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, alle relevanten Aufzeichnungen des Verkäufers zu überprüfen und angemessene Inspektionen der Einrichtungen des Verkäufers durchzuführen, um die Einhaltung dieses Abschnitts zu überprüfen.

5. ZEICHNUNGEN

Jede Überprüfung oder Genehmigung von Zeichnungen durch den Käufer dient dem Verkäufer und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, alle Anforderungen dieser Bestellung zu erfüllen.

6. ÄNDERUNGEN

6.1 Änderungswünsche des Käufers

Der Käufer kann im allgemeinen Rahmen dieser Bestellung jederzeit eine oder mehrere der folgenden Änderungen vornehmen: (a) Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, wenn die zu liefernden Waren speziell für den Käufer hergestellt werden sollen; (b) Versandart oder Verpackung; (c) Ort und Zeitpunkt der Lieferung; (d) Menge des vom Käufer gelieferten Eigentums; (e) Qualität; (f) Menge; oder (g) Umfang oder Zeitplan der Waren und/oder Dienstleistungen. Der Käufer dokumentiert solche Änderungswünsche schriftlich, und der Verkäufer nimmt keine Änderungen vor bevor solche Änderungen nicht vom Käufer schriftlich mitgeteilt wurden. Der Verkäufer hat das Recht, Änderungen zu widersprechen, wenn eine Änderung für den Verkäufer unzumutbare Folgen hat, die durch die nachfolgend beschriebenen Anpassungen nicht beseitigt werden können.

6.2 Anpassung

Wenn Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung erforderlichen Zeit führen, wird eine angemessene Anpassung des Auftragspreises, des Lieferplans oder beiden schriftlich vorgenommen. Jeder Anspruch des Verkäufers auf Anpassung gemäß dieser Klausel gilt als aufgehoben, wenn er nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Änderungs- oder Aussetzungsanzeige durch den Verkäufer geltend gemacht wird und darf nur angemessene, direkte Kosten beinhalten, die notwendigerweise als unmittelbare Folge der Änderung entstehen.

6.3 Änderungswünsche des Verkäufers

Der Verkäufer informiert den Käufer vorab schriftlich über jegliche

(a) Änderungen an den Waren und/oder Dienstleistungen, deren Spezifikationen und/oder deren Zusammensetzung;

(b) Prozessänderungen;

(c) Änderungen an oder Verlegung von Anlagen und/oder Ausrüstungen/Werkzeugen;

(d) Übertragung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags auf einen anderen Standort; und/oder

(e) Wechsel von Unterlieferanten, wobei solche Änderungen erst dann erfolgen dürfen, sobald der Käufer die Möglichkeit hatte, die zur Feststellung der Auswirkungen einer solchen Änderung auf die Waren und/oder Dienstleistungen erforderlichen Überprüfungen, Untersuchungen und/oder Tests durchzuführen und solche Änderungen schriftlich genehmigt hat. Der Verkäufer ist für die Beschaffung, Vervollständigung und Einreichung ordnungsgemäßer Unterlagen in Bezug auf alle Änderungen verantwortlich, einschließlich der Einhaltung der vom Käufer schriftlich festgelegten Änderungsverfahren.

7. ZUTRITT ZU WERKHÄLLEN/ÜBERPRÜFUNG VON WERKEN UND QUALITÄT

Der Käufer hat das Recht, die Produktionsstätten des Verkäufers mit angemessener Frist zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um die Arbeitsqualität des Verkäufers, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers und die Einhaltung dieser Bestellung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zusicherungen, Garantien, Zertifizierungen und Verpflichtungen des Verkäufers mit angemessener Frist durch den Käufer zu beurteilen. Falls der Käufer die Produktionsstätten des Verkäufers nicht physisch betreten kann, wird der Verkäufer einer virtuellen Inspektion zustimmen, die im Rahmen einer Videokonferenz oder durch eine andere geeignete technologische Anwendung durchgeführt wird. Der Verkäufer benennt einen Ansprechpartner, der bei spezifischen Anfragen zur Ausführung behilflich ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Zustimmung seiner eigenen Lieferanten einzuholen, um sicherzustellen, dass der Käufer dieses Recht auch in deren Betrieb ausüben kann.

8. GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Gegenstand der Gewährleistung

Der Verkäufer liefert Waren und/oder Leistungen ohne Sach- und Rechtsmängel und mit den vereinbarten Eigenschaften/Merkmalen. Die Waren oder Werke entsprechen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften. Der

Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass alle Produkt-, Leistungs- und Prozessspezifikationen und Dokumentationen, auf die in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird, als Eigenschaften/Merkmale und Verarbeitungsstandards für die Bestellung vereinbart werden. Mängelansprüche stehen dem Käufer auch zu, wenn er grob fahrlässig keine Kenntnis von dem Mangel hat.

8.2 Keine Untersuchungspflicht

Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Ware bei der Lieferung zu prüfen. Der Käufer wird Mängelrügen innerhalb einer angemessenen Frist (die den besonderen Umständen des Falles Rechnung trägt) nach ihrer Entdeckung vornehmen.

8.3 Ablehnungsrecht

Unbeschadet der Rechte des Käufers nach Ziffer 8.5 und vorbehaltlich anderer Rechte aus dieser Bestellung kann der Käufer die Ware innerhalb von 2 Monaten nach Lieferung zurückweisen, wenn sie wesentlich mangelhaft ist und nach vernünftiger Beurteilung des Käufers eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht zulässt. In diesem Fall sind keine Zahlungen für diese Waren fällig.

8.4 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Die vorgenannten Gewährleistungen gelten für einen Zeitraum von (a) achtundvierzig (48) Monaten ab dem Datum des kaufmännischen Betriebs (siehe unten) oder (b) vierundfünfzig (54) Monaten ab dem Datum der Lieferung aller Waren vom Verkäufer zum Bestimmungsort bzw. der Durchführung der Leistungen am Bestimmungsort, je nachdem, was zuerst eintritt. „Datum des kaufmännischen Betriebs“ bezeichnet das Datum, an dem die Anlage vom Käufer, seinem Kunden oder einem Dritten kaufmännisch betrieben wird.

8.5 Umfang der Gewährleistung

Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs wird der Verkäufer nach alleinigem Ermessen des Käufers (i) die mangelhafte Ware und/oder Leistungen auf eigene Kosten reparieren, (ii) die mangelhafte Ware und/oder Leistung oder Teile davon auf eigene Kosten ersetzen oder (iii) dem Käufer die Kosten für eine Reparatur oder einen Ersatz der mangelhaften Ware und/oder Leistung oder Teile davon erstatten, falls sich der Käufer dafür entscheidet, die Reparatur und/oder den Ersatz selbst oder durch einen vom Käufer bestimmten Dritten durchzuführen. Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer dem Verkäufer unverzüglich den Nachweis des Mangels der Ware erbringen wird, falls die Rücksendung der mangelhaften Ware nicht möglich ist. Sobald der Käufer die vorgelegten Nachweise der mangelhaften Ware annimmt, wird dies als Anerkennung des Mangels angesehen. Die Annahme der vom Käufer vorgelegten Nachweise reicht aus, um den Gewährleistungsanspruch zu akzeptieren, und vom Verkäufer wird die Haftung für den Mangel anerkannt. Im Falle einer Reparatur oder eines Ersatzes fehlerhafter Waren und/oder Leistungen durch den Verkäufer trägt der Verkäufer unmittelbar alle damit verbundenen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reisekosten, Transportkosten, Steuern, Gebühren und Abgaben. Im Falle einer Reparatur oder eines Ersatzes durch den Käufer oder einen vom Käufer bestimmten Dritten erstattet der Verkäufer dem Käufer alle dadurch entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeit- und Materialaufwand, Drittkosten, Reisekosten, Transportkosten, Steuern, Gebühren und andere Abgaben, die erforderlich sind, um das defekte Produkt oder Teile davon zu ersetzen oder zu reparieren.

9. AUSSETZUNG

Der Käufer kann durch Mitteilung an den Verkäufer jederzeit die Ausführung der Arbeiten für einen solchen Zeitraum aussetzen, den der Käufer für angemessen hält. Nach Erhalt der Mitteilung über die Aussetzung ist der Verkäufer verpflichtet, die Arbeiten in dem angegebenen Umfang unverzüglich einzustellen, alle laufenden Arbeiten sowie die dem Verkäufer zur Vertragserfüllung zur Verfügung stehenden Materialien, Lieferungen und Ausrüstungen ordnungsgemäß zu pflegen und zu schützen. Auf Verlangen des Käufers übermittelt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich Kopien der ausstehenden Bestellungen und Unteraufträge für Materialien, Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen für die Arbeiten und ergreift solche entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bestellungen und Unteraufträgen, die vom Käufer veranlasst werden. Durch schriftliche Mitteilung unter Angabe des Datums und des Umfangs des Widerrufs kann der Käufer die Aussetzung der Arbeiten ganz oder teilweise jederzeit widerrufen. Der Verkäufer nimmt daraufhin die sorgfältige Ausführung zum angegebenen Stichtag des Widerrufs wieder auf. Alle Ansprüche auf Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Zeit, die durch die Aussetzung verursacht wurden, werden gemäß Abschnitt 6 verfolgt.

10. KÜNDIGUNG

10.1 Ordentliche Kündigung

Der Käufer kann eine Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer jederzeit kündigen. Bei Kündigung (außer aufgrund von Insolvenz oder Nichterfüllung des Verkäufers, einschließlich der Nichteinhaltung dieser Bedingungen) vereinbaren der Käufer und der Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Kündigung durch den Käufer an den Verkäufer angemessene Kündigungskosten in Übereinstimmung mit den gemäß Abschnitt 6 zulässigen und vom Verkäufer angeführten Kosten, es sei denn, die Parteien haben sich schriftlich auf einen Kündigungsplan geeinigt.

10.2 Kündigung wegen nicht vertragsmäßig erbrachter Leistung

10.2.1 Außer bei (nicht länger als sechzig (60) Tage dauernden) Verspätungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen und ohne Verschulden des Verkäufers und aller seiner Lieferanten kann der

Käufer ohne Haftung durch schriftliche Inverzugsetzung die gesamte Bestellung oder einen Teil davon kündigen, wenn der Verkäufer

- (a) nicht innerhalb der angegebenen Frist oder in einer vom Käufer gesetzten schriftlichen Nachfrist leistet;
- (b) keine Fortschritte macht, was nach billigem Ermessen des Käufers die Ausführung einer Bestellung gemäß ihren Bedingungen gefährdet; oder
- (c) eine der wesentlichen Bedingungen einer Bestellung nicht einhält.

Die Kündigung wird wirksam, wenn der Verkäufer diesen Fehler nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Inverzugsetzung behebt.

10.2.2 Nach der Kündigung kann der Käufer auf Kosten des Verkäufers und zu Bedingungen, die er für angemessen hält, Waren oder Dienstleistungen beschaffen, die denen ähnlich sind, die der Kündigung unterliegen. Der Verkäufer setzt die Ausführung einer Bestellung fort, soweit diese nicht beendet ist, und haftet dem Käufer gegenüber für alle Mehrkosten für ähnliche Waren oder Dienstleistungen.

10.2.3 Als alternatives Rechtsmittel und anstelle der Kündigung wegen Nichterfüllung kann der Käufer nach eigenem Ermessen wählen, ob er den Liefertermin verlängern und/oder auf andere Mängel der Leistung des Verkäufers verzichten möchte, wobei der Verkäufer für alle Kosten, Aufwendungen oder Schäden haftet, die sich aus einem Versäumnis der Leistung des Verkäufers ergeben.

10.2.4 Wenn der Verkäufer aus welchem Grund auch immer Schwierigkeiten bei der Einhaltung des erforderlichen Liefertermins oder der Erfüllung einer der anderen Anforderungen dieser Bestellung erwartet, setzt der Verkäufer den Käufer davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Wenn der Verkäufer den Lieferplan des Käufers nicht einhält, kann der Käufer die Lieferung auf dem schnellsten Weg verlangen, und die aus dem Eiltransport resultierenden Kosten müssen vom Verkäufer vollständig im Voraus bezahlt werden.

10.2.5 Die Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers in dieser Klausel ergänzen alle anderen, gesetzlich durch Billigkeitsrecht oder im Rahmen einer Bestellung vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe.

10.3 Kündigung wegen Insolvenz/länger andauernden Verzugs

Wenn der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder er seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder ein insolvenzrechtliches Verfahren vom oder gegen den Verkäufer eingeleitet wird, ein Insolvenzverwalter für den Verkäufer bestellt oder beantragt wird, eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vorgenommen wird oder eine entschuldete Verzögerung (oder die Gesamtzeit mehrerer entschuldigter Verzögerungen) mehr als sechzig (60) Tage dauert, kann der Käufer diese Bestellung sofort und ohne Haftung in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang kündigen, mit Ausnahme von Waren oder Dienstleistungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung fertiggestellt, geliefert und angenommen wurden (die zum Bestellpreis zu zahlen sind).

10.4 Kündigungspflichten

Sofern vom Käufer nicht anderweitig bestimmt, ist der Verkäufer nach Abschluss einer Bestellung oder nach Erhalt einer Kündigungsmitteilung in Bezug auf eine Bestellung aus welchem Grund auch immer, verpflichtet, unverzüglich (a) die Arbeiten gemäß der Mitteilung einzustellen; (b) keine weiteren Unteraufträge oder Bestellungen von Materialien, Dienstleistungen oder Einrichtungen im Rahmen dieses Vertrages zu erteilen, es sei denn, dies ist erforderlich, um einen weiteren Teil der Bestellung abzuschließen; und (c) alle Unteraufträge zu kündigen, soweit sie sich auf die abgeschlossenen Arbeiten beziehen. Unverzüglich nach Beendigung dieser Bestellung und sofern vom Käufer nicht anderweitig bestimmt, übermittelt der Verkäufer dem Käufer alle fertiggestellten Arbeiten, angefangene Arbeiten, einschließlich aller Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, sonstigen Unterlagen und Materialien, die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten benötigt oder hergestellt wurden, sowie alle vertraulichen Informationen des Käufers im Sinne der Ziffer 15.

10.5 Abgesehen von den vorgenannten Kündigungsrechten ist das Recht einer der Parteien, eine Bestellung aus wichtigem Grund zu kündigen, ausgeschlossen. Soweit sie spezifischer sind, besitzen die vorstehenden Bestimmungen in dieser Ziffer 10 Vorrang, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kündigungsgründe und einzuhaltende Fristen.

11. FREISTELLUNG UND VERSICHERUNGEN

11.1 Freistellung

11.1.1 Im Zusammenhang mit der Bestellung ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer, dessen verbundene Unternehmen und seine Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger und Abtretungsempfänger, unabhängig davon, ob sie im Rahmen ihrer Beschäftigung oder anderweitig handeln, gegen alle Klagen oder Verfahren im Rahmen der Gesetze oder nach Billigkeitsrecht sowie gegen alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Urteile, Geldbußen, Strafen, Schadenersatz, Kosten, Ausgaben oder Haftungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Forderungen in Bezug auf Personen-, Sach- oder Umweltschäden, Forderungen oder Schäden, die an Kunden des Käufers zu zahlen sind, und Verstöße gegen die nachfolgenden Ziffern 14 und/oder 15), die sich aus fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Subunternehmer ergeben, die eine Verletzung der Bestellung darstellen, zu verteidigen, diese davon freizustellen und schadlos zu halten, mit Ausnahme in dem Umfang, in dem dies auf den Käufer zurückzuführen ist.

11.1.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine der vorstehenden Klausel im Wesentlichen ähnliche Klausel in alle Unterverträge aufzunehmen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung mit Dritten abschließt.

11.13 Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, den Käufer für Anwaltskosten oder andere Kosten zu entschädigen, die dem Käufer entstehen, falls der Käufer eine Klage zur Durchsetzung einer Entschädigung oder einer zusätzlichen versicherten Bestimmung dieser Bestellung einreichen muss.

11.2 Versicherungen

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken, die mit der Haftung des Verkäufers verbunden sind, angemessen zu versichern. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers den Nachweis über einen solchen Versicherungsschutz zu erbringen.

12. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

12.1 Allgemeines Verbot für den Verkäufer

Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, diese Bestellung oder damit einhergehende Rechte, einschließlich Zahlungen, abzutreten (einschließlich durch Eigentums- oder Kontrollwechsel (Änderung des Mehrheitsbesitzes), kraft Gesetzes oder anderweitig). Der Verkäufer vergibt oder überträgt keine Unteraufträge oder die Ausführung aller oder eines wesentlichen Teils der in diesem Auftrag geforderten Arbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers.

12.2 Anforderungen an Abtretungen; Unterauftragsvergabe

Stimmt der Käufer der Abtretung durch den Verkäufer zu, so stellt der Verkäufer sicher, dass ein solcher Abtretungsempfänger an die Bedingungen dieser Bestellung gebunden ist. Darüber hinaus informiert der Verkäufer den Käufer über alle solchen Subunternehmer oder Lieferanten des Verkäufers, (a) die in deren Werken Teile oder Bestandteile mit dem Namen, dem Logo oder der Marke des Käufers oder eines dessen verbundener Unternehmen haben (oder dafür verantwortlich sind, diese anzubringen); und/oder (b) von welchen fünfzig Prozent (50 %) oder mehr deren Produktion von einem bestimmten Standort unmittelbar oder mittelbar vom Käufer gekauft wird. Darüber hinaus wird der Verkäufer für den Käufer, sofern nicht schriftlich anderweitig angeordnet, eine schriftliche Bestätigung durch den Abtretungsempfänger, Subunternehmer und/oder Lieferanten an den Verkäufer über seine Verpflichtung einholen, in Übereinstimmung mit den Integritätsrichtlinien des Käufers zu handeln und sich von Zeit zu Zeit Inspektionen oder Audits vor Ort durch den Käufer oder den Beauftragten des Käufers Dritter auf Verlangen des Käufers zu unterziehen. Wenn der Verkäufer einen Teil der Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung außerhalb des Endbestimmungslandes, in das die im Rahmen dieser Bestellung gekauften Waren versandt werden, weitervergibt, ist der Verkäufer für die Einhaltung aller Zollvorschriften im Zusammenhang mit diesen Unteraufträgen verantwortlich, sofern in der Bestellung nichts anderweitig festgelegt.

12.3 Abtretung durch den Käufer

Der Käufer kann diese Bestellung frei an Dritte oder verbundene Unternehmen abtreten.

13. ORDNUNGSGEMÄSSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Der Verkäufer ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den beim Käufer geltenden Integritätsrichtlinien für Lieferanten, Auftragnehmer und Berater, von welchen dem Verkäufer eine Kopie zur Verfügung gestellt wurde, allen Gesetzen über unsachgemäße oder rechtswidrige Zahlungen und Geschenke oder Zuwendungen zu handeln und verpflichtet sich, keine Zahlungen von Geldern oder anderen Wertgegenständen unmittelbar oder mittelbar an Personen vorzunehmen, zu versprechen oder zu genehmigen, um eine unrechtmäßige oder unsachgemäße Entscheidung zu veranlassen oder Geschäfte im Zusammenhang mit dieser Bestellung zu erhalten oder zu behalten. Darüber hinaus trifft der Verkäufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung die erforderlichen Vorkehrungen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

14. EINHALTUNG VON GESETZEN UND RICHTLINIEN DES KÄUFERS

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass der Verkäufer und dessen Vertreter alle anwendbaren Bestimmungen (sowohl solche im Rang eines formellen Gesetzes als auch solche ohne diesen formellen Rang) einhalten, insbesondere nach dem Umwelt- und Sicherheitsrecht. Dies gilt auch für gesetzlich vorgeschriebene und/oder vertraglich vereinbarte Sicherheitszeichen, z.B. CE, VDI, TÜV, GS, FTS usw.. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des Käufers nach Möglichkeit Bescheinigungen über die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Der Käufer hat das Recht, alle relevanten Aufzeichnungen des Verkäufers zu überprüfen und angemessene Inspektionen der Einrichtungen des Verkäufers durchzuführen, um die Einhaltung dieser Ziffer 14 im Zusammenhang mit der Bestellung zu überprüfen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Verkäufer, sämtliche ihm vom Käufer zur Verfügung gestellten oder bekannt gemachten Richtlinien, Vorgaben und Prozesse des Käufers einzuhalten.

15. VERTRAULICHE ODER GESCHÜTZTE INFORMATIONEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

15.1 Allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung

Der Verkäufer ist verpflichtet, Folgendes vertraulich zu behandeln:

(a) jedes weitere materielle oder immaterielle Eigentum, das der Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung zur Verfügung stellt, einschließlich aller Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Waren und/oder Informationen;

(b) technische, verfahrenstechnische, geschützte oder wirtschaftliche Informationen, die sich aus Zeichnungen oder 3D- oder anderen Modellen ergeben, die im Eigentum des Käufers stehen oder von diesem zur Verfügung gestellt wurden; und

(c) jedes weitere materielle oder immaterielle Eigentum, das der Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung zur Verfügung stellt, einschließlich aller Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Waren und/oder Informationen (die „Vertraulichen Informationen“). Der Verkäufer gibt die vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder unmittelbar noch mittelbar an andere Parteien weiter.

Vertrauliche Informationen umfassen auch alle Anmerkungen, Zusammenfassungen, Berichte, Analysen oder sonstige Materialien, die vom Verkäufer ganz oder teilweise aus den vertraulichen Informationen in welcher Form auch immer abgeleitet wurden (nachfolgend zusammenfassend: „Anmerkungen“). Sofern nicht für die wirtschaftliche Ausführung dieser Bestellung erforderlich, verwendet der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Vervielfältigungen der Vertraulichen Informationen oder lässt solche Vervielfältigungen zu. Werden solche Vervielfältigungen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vorgenommen, so ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten Anforderungen damit beinhaltet sind.

15.2 Ausnahmen

Die Einschränkungen nach dieser Ziffer in Bezug auf die Vertraulichen Informationen gelten nicht für bestimmte Teile der vom Käufer an den Verkäufer weitergegebenen Vertraulichen Informationen, wenn diese Informationen (i) der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch die Offenlegung durch den Verkäufer allgemein zugänglich sind oder werden; (ii) vor der Offenlegung an den Verkäufer in nicht vertraulicher Weise verfügbar waren; (iii) dem Verkäufer in nicht vertraulicher Weise aus einer anderen Quelle als dem Käufer zur Verfügung stehen oder stehen werden, wenn eine solche Quelle nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Käufer sind, oder (iv) vom Verkäufer unabhängig und ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, sofern der Verkäufer in der Lage ist, diese eigenständige Erstellung der Informationen durch schriftliche Dokumentation nachzuweisen.

15.3 Pflichten bei Beendigung

Nach Beendigung oder Kündigung dieser Bestellung gibt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle Vertraulichen Informationen, einschließlich aller Vervielfältigungen davon, zurück und vernichtet alle Aufzeichnungen sowie alle Vervielfältigungen davon (wobei eine solche Vernichtung vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird).

15.4 Offengelegte Informationen des Verkäufers

Alle Kenntnisse oder Informationen, die der Verkäufer dem Käufer offengelegt hat oder nachträglich offenlegt und die sich in irgendeiner Weise auf die im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Waren oder Dienstleistungen beziehen (mit Ausnahme des in Ziffer 4 genannten Umfangs, der als Eigentum des Käufers gilt), gelten nicht als vertraulich oder geschützt und werden vom Käufer frei von Beschränkungen (außer einem Anspruch auf Verletzung) als Teil der Gegenleistung für diese Bestellung erworben. Ungeachtet eines Urheberrechts oder eines anderen Hinweises darauf hat der Käufer das Recht, diese nach eigenem Ermessen zu verwenden, zu vervielfältigen, zu ändern und offenzulegen.

15.5 Offenlegung des Vertragsverhältnisses

Der Verkäufer nimmt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Ankündigung, Aufnahme oder Freigabe von Fotos (mit Ausnahme interner Betriebszwecke für die Herstellung und Montage der Waren) oder Informationen über diese Bestellung oder einen Teil davon oder in Bezug auf seine Geschäftsbeziehung zum Käufer an Dritte, Mitglieder der Öffentlichkeit, Presse, Wirtschaftsunternehmen oder offizielle Stellen vor, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht, Regelungen, Unterlassungs- oder Verwaltungsanordnungen erforderlich.

16. FREISTELLUNG FÜR GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Freistellung

Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Klagen oder Verfahren gegen den Käufer oder seine Kunden frei, die auf der Grundlage der Behauptung erhoben werden, dass Gegenstände oder Geräte oder Teile davon, die Waren oder Dienstleistungen darstellen, die im Rahmen dieser Bestellung geliefert werden, sowie Geräte oder Prozesse, die sich notwendigerweise aus der Verwendung derselben ergeben, eine Verletzung eines Patents, eines Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts Dritter darstellt.

16.2 Informationspflicht

Der Käufer unterrichtet den Verkäufer umgehend von einer solchen Klage, Forderung oder Verfahren und gewährt dem Verkäufer Vertretungsmacht, Informationen und Unterstützung, die der Verkäufer zur Verteidigung gegen solche Ansprüche benötigt, wobei die beim Käufer dadurch entstehenden Kosten vom Verkäufer zu tragen sind. Der Verkäufer bezahlt alle im Zusammenhang damit zugesprochenen Schadenersatzforderungen und Kosten. Ungeachtet des Vorstehenden bedarf jede Beilegung einer solchen Klage, Forderung oder Verfahrens der Zustimmung des Käufers, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessen Gründen verweigert werden darf.

16.3 Wiederherstellung des Nutzungsrechts

Sofern die Verwendung der Liefergegenstände, der Vorrichtung, des Teils, des Vorgangs, der Geräte oder der Prozesse gerichtlich untersagt wird, verschafft der Verkäufer auf eigene Kosten und nach seiner Wahl dem Käufer entweder das Recht, den Gegenstand oder die Vorrichtung, den Teil, den Vorgang oder

die Vorrichtung weiter zu verwenden oder ihn durch ein nicht verletzendes Äquivalent zu ersetzen.

17. GELTENDES RECHT/GERICHTSSTAND

17.1 Für diese Bestellung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestellung nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren hiermit, die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.